

§ 141 Einholung der Auskünfte Dritter zu Vermögensgegenständen (§ 802I ZPO)

¹Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher beauftragen, gemäß § 802I Absatz 1 ZPO bei Dritten Auskünfte zu Vermögensgegenständen des Schuldners einzuholen. ²Im Hinblick auf Anträge von Folgegläubigern ist § 802I Absatz 4 und 5 ZPO zu beachten.